

Der Landrat
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kreisordnungsbehörde
Sachgebiet Waffenrecht

Stand: September 2020

Hinweise zum Erwerb und zur Anmeldung von Salutwaffen gemäß der Neuregelung des Waffenrechts gültig ab 01.09.2020

Neue Rechtslage ab 01.09.2020 (§ 39b WaffG)

Ab dem 01.09.2020 ist der Erwerb von Salutwaffen erlaubnispflichtig, für die Waffen ist also vor dem Erwerb eine Erwerbsberechtigung in Form einer Waffenbesitzkarte zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, zudem muss ein Bedürfnis nachgewiesen werden; ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich.

Das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen ist gem. § 39 b Abs. 1 WaffG insbesondere dann anzuerkennen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft nachweist, die Waffe zu benötigen für

- Theateraufführungen
- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
- die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder zur Brauchtumspflege.

Altbesitz von Salutwaffen (§ 58 Abs. 15 WaffG)

Der Altbesitz einer Salutwaffe liegt vor, wenn die Waffe/n vor dem 01.09.2020 erworben wurde/n. In diesem Fall muss die Besitzerin oder der Besitzer der Salutwaffe/n jedoch bis spätestens zum **01.09.2021** die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde beantragen (§ 58 Abs. 15 WaffG).

Begriff der Salutwaffe (Auszug aus Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nr. 1.5 WaffG)

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u. a. für Theateraufführungen, Foto, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 1, UA 1 Nr. 1.5 zum WaffG erfüllen:

- a) Das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen oder pyrotechnische Munition geladen werden kann.
- b) Der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem Kalibergroßen, gehärtetem Stahlstift dauerhaft verschlossen sein.
- c) Der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
- d) Die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und
- e) Der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage 2 zur Beschussverordnung tragen.

Weitere Fragen zu diesem Thema richten Sie bitte mit dem **Betreff Salutwaffen** per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: waffenrecht@odenwaldkreis.de